



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

38 K 6/23

26.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 16. Mai 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal 7, versteigert werden:

Der im Wohnungserbaugrundbuch von Belm Blatt 1028, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 74/400 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lastend auf dem im Grundbuch von Belm Blatt 930, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Belm	3	9/9	Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Str. 4	807

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Geschwister-Scholl-Straße Haus Nr. 4 im I. Obergeschoss - rechts - mit Kellerraum und Garage, jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 72.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in Form eines Wohnungserbaurechts, gelegen im 1. Obergeschoss rechts nebstd Kellerraum und Einfachgarage des Hauses Geschwister-Scholl-Straße 4 in 49191 Belm. Wohnfläche ca. 71 qm.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Schröder
Rechtspfleger